



380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung
Adlkofen-Matzenhof (B152)

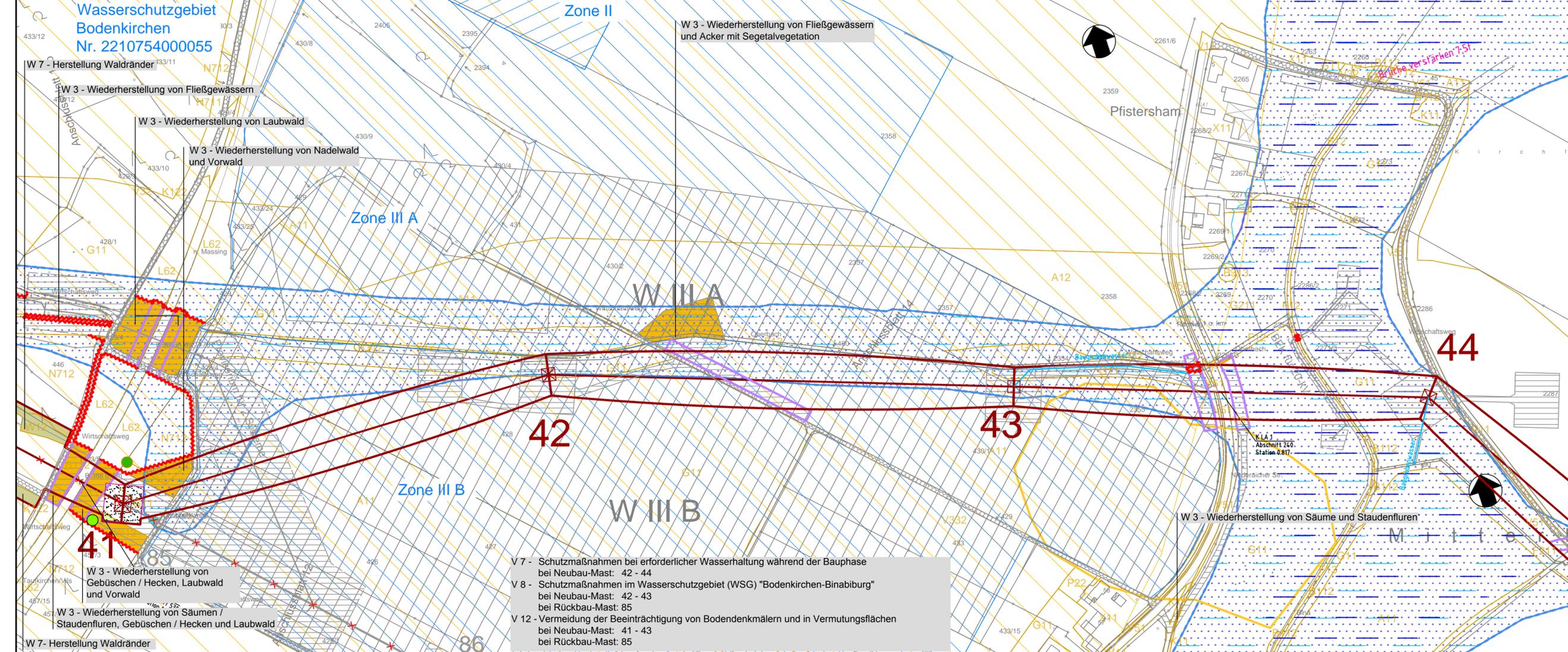
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Maßnahmenplan
Mast Nr. 41 - Mast Nr. 44

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt: Bayreuth TenneT TSO GmbH	08.01.2018		
i.v.S. Kappan		i.B. O. Jäger	
Planungsbüro Laukhuf Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover	Maßstab 1:2.500	Einheit Meter	
08.01.2018		Datum	Name
		Bearb. 02.01.2018	MB
		Gepr. 03.01.2018	SK
		Norm	
Zust.	Änderung	Datum	Name
		Urspr.:	



- V 7 - Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase bei Neubau-Mast: 42 - 44
- V 8 - Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet (WSG) "Bodenkirchen-Binabiburg" bei Neubau-Mast: 42 - 43 bei Rückbau-Mast: 85
- V 12 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und in Vermutungsflächen bei Neubau-Mast: 41 - 43 bei Rückbau-Mast: 85

Planung

- 11 Trasse der geplanten 380kV-Freileitung mit Mast und Mastnummer
- 12 Schutzstreifen (geplante Leitung) parabolischer Schutzstreifen ohne Aufwuchsbeschränkung
- 13 Schutzstreifen (geplante Leitung) paralleler Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkung rückzubauende 220kV-Freileitung mit Mastnummer
- 14 Provisorium / Baueinsatzkabel
- 15 Schutzbereich und Arbeitsraum um Provisorium / Baueinsatzkabel
- 16 Schutzgerüst
- 17 bauzeitliche Arbeitsräume und Zufahrten
- 18 dauerhafte Zuwegung
- 19 dauerhaft gehölzfreie Zone um Maststandorte in Wäldern

Bestand

- 20 bestehende Freileitungen (ab 110-kV)
- 21 Schutzstreifen (Bestandsleitung)

Grenzen

- 22 Staat
- 23 Regierungsbezirk
- 24 Landkreis
- 25 Stadt/Gemeinde

Biotop- und Nutzungstypen

- 26 Biotoplinien
- 27 Biotopkürzel sind der Langlegende zu entnehmen

Ausgleichsmaßnahmen

- 28 Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop-/Höhlenbäumen (A1)
- 29 Maßnahme A 2 bis A 5 (externe Ausgleichsmaßnahmen) siehe Detailpläne (Flächen liegen derzeit noch nicht vor)

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- 30 Markierung des Erdseils (AV 1)
- 31 Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien im Bereich des Umrums (AV 4)
- 32 Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien (AV 4)
- 33 Absammeln und Umsetzen vom Amphibien und Reptilien (AV 8)
- 34 Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter vor dem Roden (AV 6) in Verbindung mit CEF 1 und CEF 2
- 35 Bereiche mit hoher Gefahr der Bodenverdichtung -> Vermeidungsmaßnahmen V 3 auf Arbeitsräumen und Zufahrten
- 36 Gehölzschutz nach DIN 18920 / RAS-LP 4 bzw. Biotopschutz (V 9)

"Die Maßnahmen V 1, V 2, V 4, V 5, V 10, V 15 und V 16 sind allgemeingültige Maßnahmen, die nicht gesondert im Maßnahmenplan dargestellt werden. Nähere Erläuterungen zu diesen Maßnahmen können dem LBP-Textteil (Anlage 12.1) aus dem Kapitel 6 entnommen werden."

(Wieder-)herstellungsmaßnahmen

- 37 fachgerechte Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Bodenverhältnisse auf allen bauzeitlich genutzten Flächen (W 1)
- 38 Entsiegelung bestehender Maststandorte (W 2)
- 39 Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotopen (mehr als 3 Wertpunkte) (W 3)
- 40 Herstellung gehölzfreier Biotope (W 4)
- 41 Herstellung niederwüchsiger Gehölzbestände (W 5)
- 42 Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung (W 6)
- 43 Herstellung Waldränder (W 7)
- 44 Herstellung standortgerechter Laubmischwald (W 8)

Maßnahmenbeschreibung

CEF-Maßnahmen

- 45 Anbringen von Fledermauskästen im Umkreis von 1 km (CEF 1)
- 46 Ersatzquartiere für Gehölzhöhlenbrüter im Umkreis von 1 km (CEF 2)
- 47 Suchraum für die Anlage von Brachestreifen und Felderchenfenstern (CEF 3)
- 48 Suchraum für die Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen durch Extensivierung der Nutzung und Anlage von Blänken (CEF 4)

Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche

- 49 Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
- 50 Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I, II, III wassersensibler Bereich
- 51 Überschwemmungsgebiet - festgesetzt
- 52 Überschwemmungsgebiet - zur Festsetzung vorgesehen
- 53 Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz

Biotopkartierung Bayern Flachland (nachrichtlich)

- 54 gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amt. kartiert, Quelle: LFU)
- 55 teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amt. kartiert, Quelle: LFU)
- 56 schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtlich kartiert, Quelle: LFU)
- 57 Nachrichtlich übernommene Waldbiotope
- 58 gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amt. kartiert, Quelle: LFU)
- 59 teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amt. kartiert, Quelle: LFU)
- 60 schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtlich kartiert, Quelle: LFU)
- 61 Biotopkartierung Planungsbüro Laukhuf 2017
- 62 geschützte Biotope erfasst im Korridor von 100 m im Wald, 60 m im Offenland (ergänzend zur Biotop-Kartierung Bayern)

Ausführliche Erläuterungen siehe Gesamtlegende Blatt 58 bzw. Textteil